

**EUROPA  
Versicherung AG**

Servicecenter Kraftfahrt  
Ruhrallee 92  
44139 Dortmund

Wir sind für Sie da: Mo. - Fr. 8 - 19 Uhr

Telefon: 0231 919-2854  
Telefax: 0231 919-2073  
kfz-europa@europa.de

**Diese Erklärung bitte vollständig ausgefüllt zurücksenden und die beidseitige FÜHRERSCHEINKOPIE beifügen.**

Amtl. Kennzeichen: \_\_\_\_\_ Antrag vom: \_\_\_\_\_ Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_

**Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person gemäß I.6.2.4 AKB**

Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung nur zusammen (I.6.2.3 AKB). Der Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe-/Lebenspartner muss Halter des Fahrzeuges sein.

**Andere Person (bisher SFR-Berechtigter)**

Name und Anschrift: \_\_\_\_\_  
Art des Fahrzeuges: \_\_\_\_\_ Amtliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_  
Versicherer: \_\_\_\_\_ Versicherungsnummer.: \_\_\_\_\_

**Verzichtserklärung der anderen Person (bisher SFR-Berechtigter)**

Ich gebe meinen Anspruch auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs meines Vertrages zugunsten des Versicherungsnehmers mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ unwiderruflich auf  
oder die andere Person ist am \_\_\_\_\_ verstorben.

**Erklärung des Versicherungsnehmers**

Ich beantrage die Übernahme des Schadenverlaufs von der anderen Person auf meinen Vertrag.  
▪ Die Kopie meines Führerscheins ist beigefügt (Lichtbild und Führerscheinnummer können geschwärzt bzw. unkenntlich gemacht werden)  
▪ Während des gesamten unten genannten Nutzungszeitraums war ich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.

**Erklärung des Versicherungsnehmers und der anderen Person (bisher SFR-Berechtigter)**

Die auf der Rückseite genannten Voraussetzungen für eine Übertragung sind erfüllt.

- Der Versicherungsnehmer hat das Fahrzeug (auch Vorfahrzeuge) der anderen Person in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ überwiegend gefahren **oder**  
 der Versicherungsnehmer nutzt das Fahrzeug (auch Vorfahrzeuge) regelmäßig seit Ausstellung des Führerscheins.

**und**

- Der Versicherungsnehmer und die andere Person leben seit \_\_\_\_\_ in häuslicher Gemeinschaft **oder**  
 der Versicherungsnehmer und die andere Person lebten in häuslicher Gemeinschaft von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ **oder**  
 der Versicherungsnehmer und die andere Person stehen im Verwandtschaftsverhältnis Eltern - Kind **oder**  
 der Versicherungsnehmer ist eine Privatperson und der bisher SFR-Berechtigte ist eine juristische Person.  
Der Versicherungsnehmer ist seit dem \_\_\_\_\_ bei der juristischen Person beschäftigt.

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift der anderen Person

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift des Versicherungsnehmers

## Voraussetzungen und Hinweise zur Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person gemäß I.6.2.4

### 1. Anrechenbare Schadenfreiheit / Überwiegende Nutzung

Eine Übernahme des Schadenverlaufs ist nur möglich, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft versichert, dass die Anrechnung auf seinen Vertrag gerechtfertigt ist, weil er das Fahrzeug/die Fahrzeuge der anderen Person überwiegend genutzt hat.

Anrechenbar ist die Dauer der Schadenfreiheit für den Zeitraum der überwiegenden Fahrzeugnutzung unter Berücksichtigung von eventuellen Vertragsunterbrechungen und in Verbindung mit der Anzahl der Schäden des Vertrages der anderen Person. Damit werden, sofern der Vertrag in der anrechenbaren Zeit schadenbelastet war, diese Schäden bei der Einstufung des neuen Vertrages berücksichtigt. Ein zum Vertrag der anderen Person nach I.5.2 AKB vereinbarter Rabattschutz wird dabei nicht berücksichtigt.

Eine gelegentliche Nutzung, z. B. bei Urlaub der anderen Person, reicht nicht aus und führt zur Ablehnung der Übertragung des Schadenverlaufs.

### 2. 12-Monats-Frist

Liegt die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person bzw. die Beendigung des anrechnungsfähigen Vorvertrages durch Sie bei der Geltendmachung des Schadenverlaufs mehr als 12 Monate zurück, ist die Übernahme ausgeschlossen. Diese Frist gilt ebenfalls bei der Auflösung einer häuslichen Gemeinschaft. Eine Anrechnung des Schadenverlaufs aus dem Vertrag einer verstorbenen Person ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Anrechnung länger als 12 Monate zurückliegt.

### 3. Gleiche Fahrzeuggruppe

Das Fahrzeug der anderen Person muss derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe angehören als Ihr Fahrzeug. Daher ist z.B. eine Übertragung von einem PKW auf einen LKW über 3,5 t Gesamtmasse unzulässig.

### 4. Unwiderrufliche Übertragung

Die Übertragung des Schadenverlaufs ist unwiderruflich, die andere Person gibt durch ihre Unterschrift jeglichen Anspruch auf. Eine spätere Rückübertragung kann sich dann nur noch auf den Zeitraum ab der letzten Übertragung beziehen.

### 5. Halter gleich Versicherungsnehmer oder Ehe-/Lebenspartner

Zum Zeitpunkt der Übernahme des Schadenverlaufs muss das Fahrzeug auf den Namen des VN oder seinen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner zugelassen sein, eine abweichende Haltereigenschaft führt zur Ablehnung der Übertragung.

### 6. Führerscheinbesitz und Nutzungszeitraum

Eine Nutzung ist nur möglich bei Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Sollte die Fahrerlaubnis zu irgendeinem Zeitpunkt entzogen worden sein, kann nur der Zeitraum seit der Wiedererteilung berücksichtigt werden.

### 7. Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person - *nicht immer sinnvoll!*

Der SFR ergibt sich, indem nachträglich berechnet wird, welchen SFR der VN heute hätte, wenn er ab Beginn des versicherten Nutzungszeitraums der anderen Person selbst der VN gewesen wäre. Gerade bei Kindern, die ihr Fahrzeug zunächst auf den Namen eines Elternteils versicherten, führt dies in der Regel zum Verlust von mindestens einer SF-Klasse. Der SFR-Verlust kann aber auch wesentlich höher sein, wenn z.B. ein bereits schon jahrelang versichertes Fahrzeug erst seit kurzem vom VN genutzt wird. Hier sollte schon vor der Beantragung einer Übernahme des Schadenverlaufs geprüft werden, ob diese überhaupt empfehlenswert ist.

#### **Im folgenden Beispiel ist eine Übertragung des Schadenverlaufs nicht sinnvoll:**

Fred Mustermann hat seit 1988 diverse Pkw gefahren und diese auch selbst versichert.

Seit 2006 fährt er ein und denselben Wagen. Sein Sohn Fritz hat am 12.11.2006 den Führerschein gemacht und fährt den Wagen gelegentlich seit Anfang 2007 und überwiegend seit 01.04.2008.

Im Jahre 2009 verursachte Vater Fred bei einem seiner seltenen Fahrten einen Schaden, der Vertrag wurde im kommenden Jahr von SF 20 auf SF 18 zurückgestuft.

Danach gab es keine weiteren Schäden, so dass der Vertrag in 2020 bei der Pfefferminzia mit 28 schadenfreien Jahren geführt wird. Da der Wagen heute nun bald 14 Jahre alt wird, steht ein Neukauf an. Sohn Fritz möchte jetzt endlich selbst als VN in Erscheinung treten.

Da der Vorversicherer überhaupt keine Übertragungen von Schadenverläufen mehr zulässt, reicht er bei uns mit dem Neuantrag ein Übertragungsformular und eine Führerscheinkopie ein.

Er gibt an seit 01.04.2008 gefahren zu sein und beantragt eine Einstufung in die SF-Klasse 28.

Hier ist ihm leider ein Berechnungsfehler unterlaufen! Tatsächlich ergibt sich folgende Berechnung:

Gefahren seit 01.04.2008, Führerschein seit 2006, Schaden 2009, d.h. fiktiver Beginn 2008 mit Klasse 0, daher im Jahr 2009 in SF 1/2, 2010 durch den Schaden die Rückstufung in Klasse S, 2011 in SF 1.

Daraus ergibt sich das so genannte Grundjahr 2010. Das entspricht im Jahr 2020 der SF-Klasse 10.

Sohn Fritz müsste seinen eigenen Vertrag also mit SF 10 beginnen, 18 schadenfreie Jahre gingen verloren. Von einer SFR-Übertragung wäre zum jetzigen Zeitpunkt dringend abzuraten!